

Bekanntmachung

Veröffentlichung der Alters- und Ehejubiläen

Nach dem Bundesmeldegesetz (§ 50 Abs. 2 BMG) dürfen die Kommunen bei Alters- und Ehejubiläen Namen, akademische Grade, Anschrift, Tag und Art des Jubiläums veröffentlichen und diese Daten auch an die Presse, Landrat, Ministerpräsident und Bundespräsident weitergeben.

Die VG Kleinwallstadt veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt Ehejubiläen ab der **Goldenen Hochzeit** sowie **Geburtstage ab dem 70.** dann jährlich. Die Veröffentlichungen werden auch an das Main-Echo weitergegeben.

Dies gilt jedoch nicht wenn der / die Betroffene(n) eine Veröffentlichung nicht wünscht/wünschen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, dass ihr Geburtstag oder ihr Ehejubiläum **nicht** bekannt gemacht wird, bitten wir Sie die untenstehende Erklärung (gem. § 50 Abs. 5 BMG) im Rathaus Kleinwallstadt/Hausen **persönlich** abzugeben.

Diese Erklärung gilt bis zum Widerruf durch Sie.

Erklärungen, die bisher abgegeben wurden, sind weiterhin gültig !

Erklärung zur Veröffentlichung der Alters- und Ehejubiläen

Vor- und Zuname(n)

Anschrift

Ich bin mit der Veröffentlichung meines **Geburtstages nicht** einverstanden. Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an die Presse und an Mandatsträger. Ich bin am geboren.

Wir sind mit der Veröffentlichung unseres **Ehejubiläums** der Hochzeit am **nicht** einverstanden. Wir widersprechen der Weitergabe unserer Daten an die Presse und an Mandatsträger.

Kleinwallstadt/Hausen, den

Unterschrift(en)

Bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich !